

## Weihnachtsbörse der Stadt Aschersleben

Das Frauenzentrum und die Gleichstellung der Stadt Aschersleben organisieren in diesem Jahr die traditionelle Aschersleber Weihnachtsbörse, die am Mittwoch, 22. November 2023, von 9:00 bis 16:00 Uhr in der „Alten Hobelei“ stattfindet.

Ab dem 30. Oktober werden folgende Sachspenden angenommen: Kleidung für Kinder, Frauen und Männer, Bettwäsche, Handtücher. Die gespendeten Textilien sind gewaschen und ohne Beschädigungen abzugeben. Zudem werden Haushaltsgegenstände benötigt: Töpfe, Pfannen, Geschirr und Spielzeug. Auch hier ist für die Annahme ein sauberer, gepflegter und unbeschädigter Zustand Voraussetzung.

Die Annahme erfolgt im Frauenzentrum in der „Melle“, Staßfurter Höhe 40-42 ab dem 30. Oktober bis zum 10. November, montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr.

Wir bedanken uns schon heute für die stets große Spendenbereitschaft der Aschersleberinnen und Aschersleber, die damit stets rund 100 bedürftigen Familien und Menschen einen kleinen Lichtblick in der Vorweihnachtszeit geben. Unser Dank gilt auch die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die die Weihnachtsbörse nicht umzusetzen wäre sowie den Sponsoren, die die Weihnachtsbörse unterstützen, für den Kauf neuer Kleidung.

### IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug/Auslage:

Redaktion:

Kontakt:

Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

nach Bedarf

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: [j\\_franz@aschersleben.de](mailto:j_franz@aschersleben.de), Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

08. Dezember 2023

## 6. Spiel-/Sport - und Spaß Tag im Ballhaus Aschersleben



**Dienstag 17.10.2023 von 11:00 bis 15:00Uhr**

### Das erwartet Euch?

- XXL Fußball Dart's
- Hüpfburg
- Kletterhalle
- Schwimmhalle
- Nutzung der Sport-Arena zum Inliner/Scooter fahren
- Beachvolleyball/Beachfußball
- Federball, Tischtennispielen
- Imbiss / Obst und Getränkebuffet
- uvm.



### Meldet Euch jetzt an!

In den Jugendclubs der Stadt Aschersleben

oder

Teilnehmerbeitrag  
5,00 Euro



Stadt Aschersleben  
Markt 1, Rathaus  
Bereich Jugend  
Tel. 03473 / 958 407  
[a\\_riemer@aschersleben.de](mailto:a_riemer@aschersleben.de)

Die Stadt Aschersleben, Bereich Jugend, lädt am 17. Oktober zum Spiel-, Sport- und Spaß-Tag ins Ballhaus ein. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung gebeten.

Foto: Stadt Aschersleben

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben**

1.	Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben	3
2.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"	3
3.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"	5
4.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH	7
5.	Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben	9
6.	Abwasserbeseitigungskonzept zur Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Aschersleben	12
7.	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für die Stadt Aschersleben	12
8.	Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben	12
9.	5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ - Umlagen für das Kalenderjahr 2023	13
10.	Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung)	13
11.	Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben	16
12.	Benennung und Widmung der Straße im Wohngebiet Teilgebiet 2 Vor der Aue	18
13.	Beschluss über die Billigung und Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 "Gewerbegebiet Güstener Straße" 7. Änderung in Aschersleben	18
14.	Feuerwehrgerätehaus Freckleben - Änderungsbeschluss	19
15.	Grundsatzbeschluss zur kommunalen Wärmeplanung	19
16.	Sozialzentrum Aschersleben	21
17.	Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Überörtliche Querschnittsprüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt_ Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement	21
18.	Beteiligungsrichtlinie der Stadt Aschersleben	21
19.	Beteiligung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen	21
20.	Entschädigung für Mitglieder in Wahlausschüssen und Wahlvorständen	21
21.	Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 09. 06. 2024	21
22.	Berufung der Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahlen am 09. 06. 2024	21
23.	Katzenkastration	21

### **II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten**

24.	Gewässerschautermine Unterhaltungsverband „Selke Obere Bode“	22
-----	--	----

### **III. Sonstige Mitteilungen**

ab Seite 22

## I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

### Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 die Ernennung des Kameraden Andreas Heinze, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben mit Wirkung ab 01.10.2023 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

### Jahresabschluss zum 31.12.2022 vom Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Heinrichstr. 71  
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 folgenden Beschluss (Nr. 504/23) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 4.425.976,60 EUR wird festgestellt.
  - 1.1 Bilanzsumme
    - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
      - a) das Anlagevermögen 3.912.050,37 EUR
      - b) auf das Umlaufvermögen 470.805,13 EUR
    - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
      - a) das Eigenkapital 1.425.278,31 EUR
      - b) die empfangenen Ertragszuschüsse 0,00 EUR
      - c) die Rückstellungen 64.470,00 EUR
      - d) die Verbindlichkeiten 90.057,98 EUR
  - 1.2 Jahresverlust/Jahresfehlbetrag 39.508,49 EUR
    - 1.2.1 Summe der Erträge 3.604.234,97 EUR
    - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 3.643.743,46 EUR
2. Verwendung des Jahresergebnisses
  - a) auf neue Rechnung vorzutragen - 39.508,49 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn André Könecke wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

#### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie

dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als not-

wendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Der vorstehende Prüfungsbericht wird erstattet in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dessau-Roßlau, 14. April 2023

gez. Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann Wirtschaftsprüferin

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2022 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben**

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 28. März 2023 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss. Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2022 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebengesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung und endete am 14. April 2023 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. § 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 14. April 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lage-

bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 03. August 2023

gez. Schröder

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 9. Oktober 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Amme

Oberbürgermeister

**Jahresabschluss zum 31.12.2022 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"**

Magdeburger Str. 24  
06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgenden Beschluss (Nr. 505 / 23) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 43.078.680,20 EUR wird festgestellt.
  - 1.1 Bilanzsumme
    - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
      - a) das Anlagevermögen  
41.776.334,85 EUR
      - b) das Umlaufvermögen  
1.300.346,57 EUR
    - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
      - a) das Eigenkapital 15.709.834,46 EUR
      - b) die empfangenen Investitionszuschüsse  
14.596.365,57 EUR
      - c) die empfangenen Ertragszuschüsse  
2.894.633,00 EUR
      - d) die Rückstellungen  
639.936,17 EUR
      - e) die Verbindlichkeiten  
9.237.911,00 EUR
  - 1.2 Jahresgewinn 868.565,97 EUR

- 1.2.1 Summe der Erträge 4.951.966,19 EUR
- 1.2.2 Summe der Aufwendungen 4.083.400,22 EUR
- 2. Verwendung des Jahresgewinns
  - a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers 61.239,36 EUR
  - b) auf neue Rechnung vorzutragen (Rücklage) 807.326,61 EUR
- 3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

### 1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - und den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### 2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes in Übereinstimmung mit den kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über

mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht durch Systemprüfungen und auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die Einhaltung der gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften und die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich von Feststellungen zum internen Kontrollsystem haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### 3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage des Eigenbetriebes und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt."

Den vorstehenden Prüfbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Abs. 4 a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 28. Juli 2023

WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle  
Wirtschaftsprüfer

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2022 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben**

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 06. Juni 2023 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss. Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2022 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGGrG) Auftragsbestandteil. Die Prüfungsdurchführung schloss sich der Mandatsübertragung direkt an und endete am 28. Juli 2023 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. § 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigegeführten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 03. August 2023

gez. Schröder

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 9. Oktober 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Amme  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**

Magdeburger Str. 28  
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 28. September 2023

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
4. Vom Jahresüberschuss werden 375.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 467.804,42 EUR dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“ zugeführt

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH,  
Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keine

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvoll-

ständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während

unserer Prüfung feststellen.“ Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 8. Mai 2023

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Thomas Brandt

Wirtschaftsprüfer

gez. Susanne Kalbow

Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 9. Oktober 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
und 13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) Mike Eley  
Geschäftsführer

### **Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**

OT Wilsleben  
Seelandstraße 16  
06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20. Juni 2023

Der geprüfte Jahresabschluss der ÖSEG mbH zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 402.235,90 EURO und einem Jahresfehlbetrag von 98.102,01 EURO wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres verrechnet.

Die Geschäftsführer der ÖSEG mbH, Herr Manfred Schön und Herrn André Könnecke, werden für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Außerdem wurde per Umlaufbeschluss der Aufsichtsrat der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

„An die Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317

HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht

mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hettstedt, 24. April 2023

TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Oliver Schlenker  
Wirtschaftsprüfer

gez. Udo Bensing  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 9. Oktober 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023 beim Liquidator der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Aschersleben i.L. in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. André Könecke  
Liquidator

### **Abwasserbeseitigungskonzept zur Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Aschersleben beschlossen.

### **Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für die Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 die Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Aschersleben beschlossen.

### **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2022 (GVBl. LSA S. 219) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 23. 02. 2022 erhält folgenden Wortlaut:

#### **„§ 7 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;
4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von

Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese

- a) Inhaber des Jagdscheines sind,
- b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und
- c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;

5. Hunde, die als Herdenschutzhunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von mindestens 100 Nutztieren werden zwei Herdenschutzhunde von der Steuer befreit; bei einer Herdengröße ab 200 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;
6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
8. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
9. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).“

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft  
Aschersleben, den 28.09.2023



Amme  
Oberbürgermeister



Dienstsigel

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt  
Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge  
der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida",  
"Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen"  
und "Untere Bode" vom 08.10.2020  
(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen.

**§ 1  
Änderung**

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode" vom 08.10.2020, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ vom 06.07.2022 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2023

**1. Flächenbeitrag**

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) UHV „ Selke / Obere Bode“     | 14,402100 EUR/ha |
| b) UHV „Untere Bode“             | 20,031012 EUR/ha |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 14,922928 EUR/ha |
| d) UHV „Wipper - Weida“          | 15,092964 EUR/ha |

**2. Erschwernisbeitrag**

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| a) UHV „Selke/Obere Bode“        | 15,467041 EUR/ha<br>(0,0015467041 EUR/m <sup>2</sup> )    |
| b) UHV „Untere Bode“             | 0,00 EUR/ha<br>(0,00 EUR/m <sup>2</sup> )                 |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 13,839826 EUR/ha<br>(0,0013839826 EUR/m <sup>2</sup> )    |
| d) UHV „Wipper-Weida“            | 23,491006 EUR/<br>ha (0,0023491006 EUR/m <sup>2</sup> ).“ |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Aschersleben, den 28.09.2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

**Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung  
von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für  
Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich  
zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Aschersleben  
(Feuerwehrkosten- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA. S. 209) i. V. m. den §§ 1f., 6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA, S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen

Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

## § 2

### Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist ausdrücklicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Kostenpflichtig sind insbesondere
  1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle); wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind;
  2. abwehrenden Brandschutz und Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt;
  3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 Abs. 1 BrSchG LSA;
  4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
  5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

## § 3

### Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist, werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.
- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:
  - a) das Einfangen von Tieren;
  - b) das Auspumpen von Kellern;
  - c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
  - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;
  - f) sonstige vergleichbare Leistungen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

## § 4

### Kostenersatz- und Gebührenpflicht

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
6. Gebührenpflichtig in den Fällen des § 3 dieser Satzung ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
7. Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind sowie nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
8. Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrhaus.

Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird grundsätzlich nach Einsatzminuten abgerechnet.

Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen werden die Kosten nach der tatsächlichen Dauer des Dienstes berechnet.

## **§ 6 Sachkosten**

Die Sachkosten für den Einsatz von Verbrauchsmitteln jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildung, Pulver), Ölbindemitteln werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend des Aufwandes und der tatsächlich verbrauchten Mengen in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. berechnet.

## **§ 7 Entstehen der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus und enden mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Das gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehreinsetzungskräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Stadt Aschersleben einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

- (1) Die Vorschriften des KAG-LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.  
Insbesondere kann:
  - a) der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
  - b) der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbillig-

keit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatzaufwand an Personal, Fahrzeugen und Geräten werden die Kosten auf der Grundlage des erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.

## **§ 10 Haftung**

Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen und Geräten ergeben, die nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient werden.

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Brandsicherheitswache**

Die Kostenersatzerstattungen für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sind nach durchgeführter Brandsicherheitswache sowie nach entsprechender Bestätigung durch den jeweils zuständigen Ortswehrleiter bzw. seinen Stellvertreter umgehend an diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auszuführen, die tatsächlich die konkrete Brandsicherheitswache gestellt haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung) 22.02.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.09.2023

  
Amme  
Oberbürgermeister



**Anlage**

Kostentarif zur Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung

Die Kostensätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Kostensatz Euro/Minute</b>
<b>1. Personalleistungen</b>		
1.1.	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen;	0,54 Euro
1.2.	unabhängig vom Dienstgrad Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen;	0,31 Euro
	unabhängig vom Dienstgrad	
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>		
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW 1/ KdoW)	0,31 Euro
2.2.	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1.	Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	2,35 Euro
2.3.	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1.	Rüstwagen (RW2)	0,67 Euro
2.3.2.	Schlauchwagen (SW 2000)/ Gerätewagen Logistik (GW-L2)	0,59 Euro
2.4.	Löschfahrzeuge	
2.4.1.	(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug (HLF20/ LF16/12)	1,94 Euro
2.4.2.	(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug (HLF10/ LF10)	1,34 Euro
2.4.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug und Mittleres Löschfahrzeug (TSF-W/MLF)	0,86 Euro
2.4.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF24/48)	0,98 Euro
2.5.	Kleinfahrzeuge	
2.5.1.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,71 Euro

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden (Berechnung der Kosten nach 1.1.).

**3. Kostenpauschalen Einsatzverpflegung Kostensatz Euro/Person**

3.1	Einsatzverpflegung (Einsatz unter 3 Stunden)	2,50 Euro
3.2	Einsatzverpflegung (Einsatz ab 3 bis 6 Stunden)	4,00 Euro
3.3	Einsatzverpflegung (Einsatz ab 6 bis 12 Stunden)	9,00 Euro
3.4	Einsatzverpflegung (Einsatz ab 12 bis 24 Stunden)	20,00 Euro

Der Kostenersatz wird bei mehrtägigen Einsätzen für jeden angefangenen Einsatztag erneut nach Pkt. 3. erhoben.

Bei der Versorgung durch einen Dienstleister werden die Kosten des Dienstleisters berechnet. Hier können auch zusätzlicher Kosten (z.B. Personal- und Transportkosten) anfallen. Eine Erhebung der Kosten nach Pkt. 3.1. ist zzgl. möglich.

**4. Entsorgung von Sondermüll**

Der Kostenersatz für die Entsorgung von Sondermüll berechnet sich nach den der Stadt Aschersleben dafür entstandenen Kosten.

**5. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose Inanspruchnahme**

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr wird gemäß § 2 Nr. 5 der Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung Kostenersatz entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.

**Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 03. 2020 (GVBl. LSA S. 108) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S 239) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Stadtwehrleiter  | 250,00 Euro |
| b) | Stellvertretender Stadtwehrleiter                                    | 130,00 Euro |
| c) | Ortswehrleiter   | 100,00 Euro |
| d) | stellvertretender Ortswehrleiter                                     | 60,00 Euro  |
| e) | Ausbildungsleiter  | 20,00 Euro  |
| f) | Gerätewart/Atenschutzgerätewart<br>(soweit nicht hauptamtlich tätig) | 30,00 Euro  |
| g) | Zugführer (in Funktion eingesetzt)                                   | 60,00 Euro  |
| h) | Stadtyugendfeuerwehrwart   | 100,00 Euro |
| i) | Ortsjugendfeuerwehrwart  | 60,00 Euro  |
| j) | Kinderfeuerwehrleiter  | 60,00 Euro  |
- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter gemäß Abs. 1 b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für eine weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Funktionsträgers gem. § 1 Abs. 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter oder einem anderen fachlich befähigten befristet eingesetzten Feuerwehrmitglied für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

## § 2

### Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten pro angeordnetem Bereitschaftsdienst, bei dem sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Dabei muss die angeordnete Bereitschaft für die Züge 1 und 2 der Ortsfeuerwehr Aschersleben mindestens 14 Tage pro Monat betragen.

Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben zuständig.

## § 3

### Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 7,50 Euro je Einsatz.
- (2) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehr erhalten statt der Aufwands- pauschale im Sinne des Absatzes 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 50,00 Euro pro Einsatztag, wenn

- a) es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnete, dass mehr als sechs Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag geleistet wurden, oder
- b) es sich um ein Großschadensereignis nach DIN 13050 handelte, oder
- c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
- (3) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- a) innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
- c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
- d) die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (5) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (6) Bei Einrichtung einer örtlichen Einsatzleitung können durch den Einsatzleiter bis zu zwei Mitglieder der Feuerwehr zu rückwärtigen Diensten herangezogen werden. Diese Mitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Einsatztag.

## § 4

### Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und bis zum 15. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§

1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.

- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

### **§ 5 Verdienstaussfall**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstaussfall ersetzt.

Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.

Soweit die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 19 Euro gewährt.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstaussfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

### **§ 6 Reisekostenvergütung**

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kos-

ten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ausgeschlossen.

### **§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt im folgenden Quartal nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 25.11.2020 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 13.10.2021 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.09.2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

### **Benennung und Widmung der Straße im Wohngebiet Teilgebiet 2 Vor der Aue**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Anliegerstraße im Wohngebiet TG 2 Vor der Aue, Gemarkung Aschersleben, Flur 93, Flurstück 256 erhält den Namen

„Vor der Papenbrücke“

Die entstehende Straße wird nach Fertigstellung und Übergabe als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet Güstener Straße“ - 7. Änderung Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet Güstener Straße“ 7. Änderung Stadt Aschersleben beschlossen, die dazugehörige Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 „Gewerbegebiet Güstener Straße“ 7. Änderung, bestehend aus dem Planteil A und dem Textteil B, samt Begründung mit Vorprüfung der Umweltverträglichkeit und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 16. Oktober 2023 bis einschließlich  
17. November 2023**

auf der Internetseite der Stadt Aschersleben ([www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)) unter der Rubrik „Unsere Stadt“, weiter unter „Stadtentwicklung“ und hier weiter unter „Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren“ abrufbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 7. Änderung samt der dazugehörigen Informationen liegen als zusätzliches Informationsangebot in dem genannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 zu folgenden Sprechzeiten und **nach vorheriger Terminvereinbarung** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bei Fragen, Einsichtnahme- und/oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben  
Stadtplanungsamt  
Markt 1  
06449 Aschersleben  
Telefon: 03473-958 610  
E-Mail: [stadtplanungsamt@асhersleben.de](mailto:stadtplanungsamt@асhersleben.de)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Danach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich gleichwohl gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist im Internet informieren sowie während der vorgenannten Zeiten in der Stadtverwaltung Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64 nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Aschersleben, 28. September 2022

**Amme  
Oberbürgermeister**

Die dazugehörige Planzeichnung befindet sich auf Seite 20

### **Feuerwehrgerätehaus Freckleben - Änderungsbeschluss**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss zum Antrag des Ortschaftsrates Freckleben vom 09.11.2018 (A/0145/2018) wird dahingehend geändert, dass die Frist zur Fertigstellung des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Freckleben bis zum 31.12.2025 verlängert wird.
2. Für den Fall, dass bis zum 29.02.2024 keine Entscheidung über eingereichte Fördermittelanträge vorliegt, wird die Verwaltung vorbehaltlich eines genehmigten Haushaltes für 2024, inkl. einer genehmigten Verpflichtungsermächtigung für 2025, beauftragt, umgehend mit der Umsetzung der Baumaßnahme zu beginnen, mit dem Risiko, überhaupt keine Fördermittel mehr für den Neubau erhalten zu können.

### **Grundsatzbeschluss zur kommunalen Wärmeplanung**

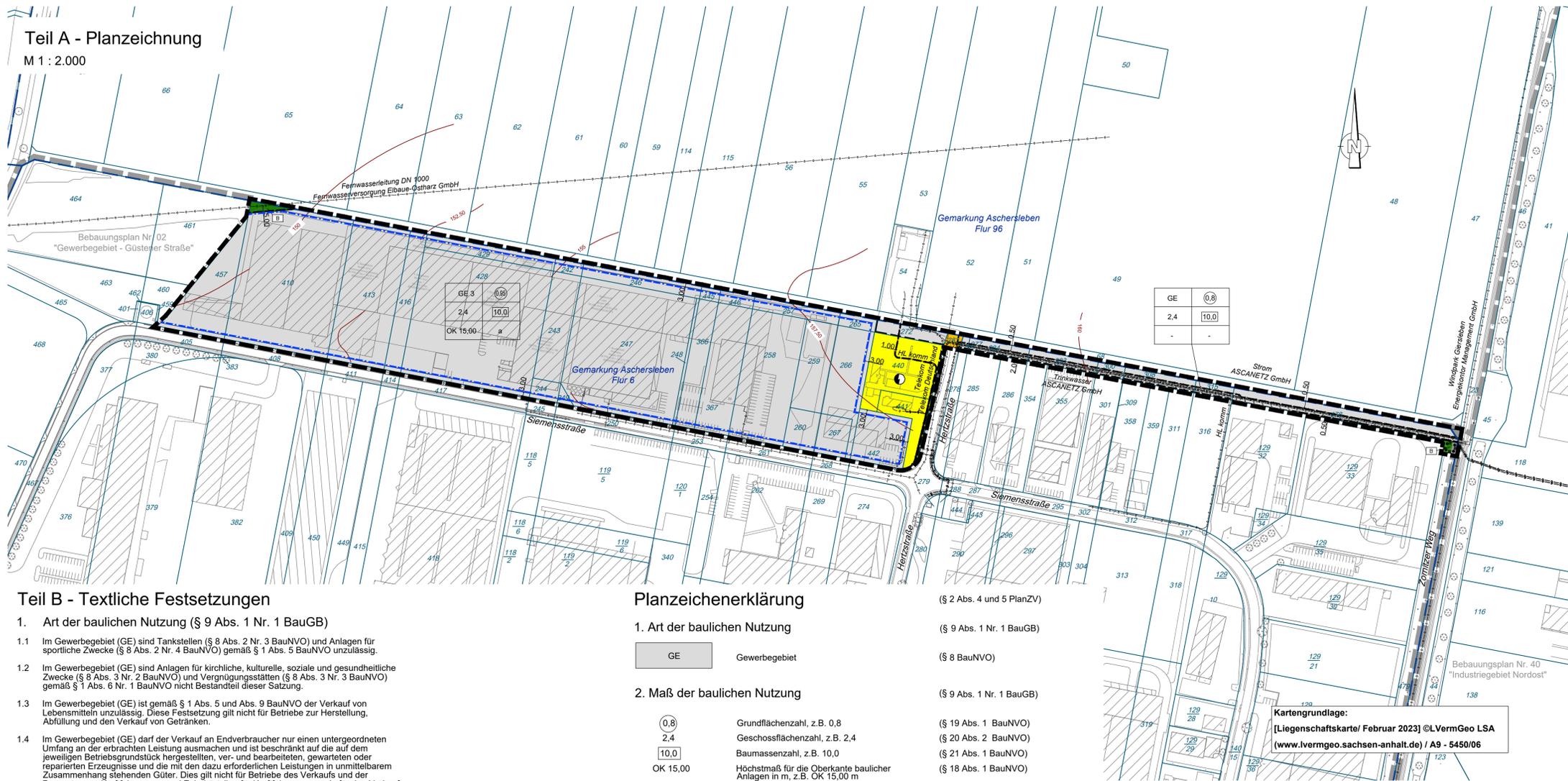
In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben führt für das gesamte Gemeindegebiet, einschl. der 11 Ortschaften, eine kommunale Wärmeplanung durch.

Fortsetzung Seite 21

# Teil A - Planzeichnung

M 1 : 2.000



## Teil B - Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Im Gewerbegebiet (GE) sind Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
- Im Gewerbegebiet (GE) sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) und Vergnügungstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Im Gewerbegebiet (GE) ist gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO der Verkauf von Lebensmitteln unzulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Betriebe zur Herstellung, Abfüllung und den Verkauf von Getränken.
- Im Gewerbegebiet (GE) darf der Verkauf an Endverbraucher nur einen untergeordneten Umfang an der erbrachten Leistung ausmachen und ist beschränkt auf die auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück hergestellten, ver- und bearbeiteten, gewarteten oder reparierten Erzeugnisse und die mit den dazu erforderlichen Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Güter. Dies gilt nicht für Betriebe des Verkaufs und der Reparatur von Kraftfahrzeugen und Zubehörlteilen für Kraftfahrzeuge sowie für den Verkauf von Getränken.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Schornsteine, Masten, Antennen, ortsfeste Transportgeräte und Hochbehälter sowie ähnlich schlanke bauliche Anlagen dürfen gemäß § 18 BauNVO festgesetzte Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen um bis zu 17 m überschreiten.

### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Gewerbegebiet GE3 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

### 4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 5. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

### 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Auf einer Teilfläche des Flurstücks 410 der Flur 6 der Gemarkung Aschersleben wird eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche längs einer Fernwasserleitung DN 1000 zugunsten der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 10,0 m.
- Auf einer Teilfläche des Gewerbegebiets (GE) wird auf mehreren Flurstücken der Flur 6 der Gemarkung Aschersleben zwischen Herzstraße und Zornitzer Weg eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche längs einer Trinkwasserleitung DN 100 und längs von Stromkabeln zugunsten der ASCANETZ GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat längs der Trinkwasserleitung eine Gesamtbreite von je 1,0 m und längs der Stromkabel eine Gesamtbreite von je 1,0 m.
- Auf einer Teilfläche des Flurstücks 272 der Flur 6 der Gemarkung Aschersleben wird eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers des Umspannwerks auf Flurstück 54 der Flur 96 der Gemarkung Aschersleben festgesetzt. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche entspricht der Breite des Flurstücks 272.
- Auf einer Teilfläche des Gewerbegebiets (GE) innerhalb der Flurstücke 272, 440, 441 sowie 478 der Flur 6 der Gemarkung Aschersleben westlich der Herzstraße wird eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche einer Telekommunikationsleitung DN 100 zugunsten der HL Komm GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche hat längs der Telekommunikationsleitung eine Gesamtbreite von je 0,5 m.

### 7. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im südlichen Bereich des Flurstücks 478 der Flur 6 entlang des Zornitzer Wegs sind die dort vorhandenen Sträucher und Bäume einer Hecke dauerhaft zu erhalten.

## Nachrichtliche Übernahmen

### Naturschutz Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 22 Abs. 1 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Bei dem nachrichtlich übernommenem gesetzlich geschütztem Biotop handelt es sich um den Abschnitt einer entlang des Zornitzer Wegs gelegenen gesetzlich geschützten Hecke gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA.

## Planzeichenerklärung

### 1. Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
		(§ 8 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,8	Grundflächenzahl, z.B. 0,8	(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
2,4	Geschossflächenzahl, z.B. 2,4	(§ 20 Abs. 2 BauNVO)
10,0	Baumassenzahl, z.B. 10,0	(§ 21 Abs. 1 BauNVO)
OK 15,00	Höchstmaß für die Oberkante baulicher Anlagen in m, z.B. OK 15,00 m	(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

### 3. Baugrenzen

a	Abweichende Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
		(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
--	------------------------	---------------------------

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen

	Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB)
--	--	--------------------------------------

### 6. Versorgungs- und Abwasserleitungen

	unterirdisch Zweckbestimmung: Fernwasserleitung DN 1000 - (Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH) Telekom - Telekom Deutschland GmbH TW - Trinkwasser (ASCANETZ GmbH) E - Elektrizität (ASCANETZ GmbH) Windpark Giersleben - Energiekontor Management GmbH	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
	Private Grünflächen Zweckbestimmung: Biotopverbund	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### 7. Grünflächen

	Private Grünflächen Zweckbestimmung: Biotopverbund	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
--	---	---------------------------

### 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzbjekten im Sinne des Naturschutzrechts	(§ 9 Abs. 6 BauGB)

### 9. Sonstige Planzeichen

	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs anderer Bebauungspläne	

### 10. Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl (GRZ)
Geschossflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m ü. Gelände	Bauweise

### 11. Bestandsangaben

	Flurgrenzen	Flurstücksnummer	Baum
	Flurstücksgrenzen	Gebäude	Begrenzungslinien
	-155	Höhenschichtlinien	

## Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Gewerbegebiet-Güstener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen Festsetzungen und die Begründung beschlossen.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 12.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 09.06.2023 erfolgt.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

2. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom \_\_\_\_2023 bis einschließlich zum \_\_\_\_2023 während folgender Zeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am \_\_\_\_2023 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

4. Die 7. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am \_\_\_\_2023 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung der 7. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom \_\_\_\_2023 gebilligt.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

5. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_2023, Aktenzeichen \_\_\_\_\_ erteilt.

Landrat, .....  
Satzlandkreis

6. Die 7. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

7. Die Stelle, bei der die 7. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am \_\_\_\_2023 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am \_\_\_\_2023 in Kraft getreten.

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

Stadt Aschersleben, .....  
Oberbürgermeister

# Stadt Aschersleben 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet - Güstener Straße" in Aschersleben



Verfahrensstand: Entwurf  
Maßstab: 1 : 2.000  
Datum: 13.07.2023



Kartengrundlage:  
[Topografische Karte/ Februar 2023] ©LVermGeo LSA  
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A9 - 5450/06

### PLANVERFASSER:

Stadt Aschersleben  
Stadtplanungsamt  
Markt 1  
06449 Aschersleben

BAUMEISTER  
Ingenieurbüro GmbH Bernburg  
Steinstraße 31  
06406 Bernburg (Saale)  
Tel. 03471 313556  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow  
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d  
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebiel  
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c  
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Vorbereitungen für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Kernstadt und die 11 Ortschaften zu treffen.

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sollen Fördermittel beantragt werden. Bei entsprechender Bewilligung sollen Angebote geeigneter Planungsbüros eingeholt werden, die die kommunale Wärmeplanung erstellen.

Für die erforderlichen Zuarbeiten für die erstmalige Erstellung sowie für die dauerhafte Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung soll die Stelle eines Koordinators für kommunale Wärmeplanung ausgeschrieben werden.

### **Sozialzentrum Aschersleben**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister die in der Anlage beigefügte Vereinbarung mit der Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Regionalverband Aschersleben-Staßfurt-Harz, abzuschließen.

### **Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Überörtliche Querschnittsprüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt\_ Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Überörtliche Querschnittsprüfung der Stadt Aschersleben vom 20.01.2023 beschlossen.

### **Beteiligungsrichtlinie der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 die in der Anlage beigefügte Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Aschersleben beschlossen.

Diese steht zum Herunterladen auf [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) > [Bürgerservice](#) > [Beteiligungsmanagement](#) bereit. Dort sind auch die Beteiligungsberichte abrufbar.

### **Beteiligung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben billigt die Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für das Projekt „Sportbahnhof Aschersleben“.

### **Entschädigung für Mitglieder in Wahlausschüssen und Wahlvorständen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von

35,- Euro für die Wahlvorsteher

und 25,- Euro für die übrigen Mitglieder.

### **Berufung des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen am 09. 06. 2024**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der städtische Angestellte Herr Ralf Schneider wird bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode zum Gemeindewahlleiter für die am 09. 06. 2024 stattfindenden allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen und Ortschaftsräte berufen.

### **Berufung der Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters für die Kommunalwahlen am 09. 06. 2024**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27. September 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die städtische Angestellte Frau Birgit Engel wird bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode zur Stellvertreterin des Gemeindewahlleiters für die am 09. 06. 2024 stattfindenden allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen und Ortschaftsräte berufen.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Katzenkastration**

Im Zeitraum vom 15.10.2023 bis 31.03.2023 werden im gesamten Gebiet der Stadt Aschersleben Kastrationen bei freilebenden Katzen durchgeführt. Der Tierschutzverein Aschersleben e. V. ist dazu von der Stadt beauftragt.

Den Haltern und Besitzern von Freigängerkatzen wird zur Vermeidung ungewollter Kastrationen empfohlen, ihre Tiere dauerhaft mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, um sie dann z. B. bei Tasso oder Findex kostenlos registrieren zu lassen.

Für nicht gekennzeichnete private Katzen, die im Rahmen dieser Aktion kastriert werden, wird keine Haftung übernommen.

Mit dieser Aktion will die Stadt einer unkontrollierten Vermehrung wild lebender Katzen im Stadtgebiet entgegenwirken, um dadurch der Verbreitung von Krankheiten vorzubeugen.

Amme  
Oberbürgermeister

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

### Gewässerschautermine des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Geschäftsstelle Quedlinburg

Die Gewässerschau an den Gewässern II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Sitz Quedlinburg sind für den Zeitraum vom 25.10.2023 bis 27.10.2023 wie folgt geplant:

#### Schaubezirk I:

*Bode-Selke-Aue - Aschersleben - Ballenstedt und Umgebung*

25.10.2023, um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz, Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

#### Schaubezirk II:

*Quedlinburg - Blankenburg - Thale und Umgebung*

26.10.2023, um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

#### Schaubezirk III:

*Harzgerode - Straßberg - Güntersberge - Albrechtshaus und Umgebung (Unterharz)*

27.10.2023, um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode



Baum  
Verbandsvorsteher

## III. SONSTIGE MITTEILUNGEN – REDAKTIONELLE BEITRÄGE/VERANSTALTUNGSTIPPS

### 33. Bundeskabarettfestival gastiert am 3. und 4. November in Aschersleben

Immer am ersten Novemberwochenende erobern Kabarettisten aus ganz Deutschland die älteste Stadt Sachsen-Anhalts und sorgen mit ihren Spitzzüngigkeiten für unmittelbaren Muskelkater in der Körpermitte.

Neben den 14 Werkstattprogrammen auf drei Bühnen im Bestehornhaus, bei denen am Sonnabend am laufenden Band neue Texte und Pointen ausprobiert und getestet werden, steht in diesem Jahr mit Lisa Fitz ein deutschlandweit bekannter Profi zur Eröffnungsveranstaltung am Freitag auf der Bühne im Bestehornhaus.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Studenten und Azubis gilt der ermäßigte Eintrittspreis von 7,50 Euro für die drei nebenstehenden kostenpflichtigen Veranstaltungen. Der Eintritt zu den Werkstattprogrammen ist frei.

Tickets für die verschiedenen Veranstaltungen hält die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, (Tel.: 03473/8409440 bzw. E-Mail [info@aschersleben-tourismus.de](mailto:info@aschersleben-tourismus.de)) bereit.

Weitere Informationen findet man unter [www.bundesvereinigung-kabarett.de](http://www.bundesvereinigung-kabarett.de) oder unter [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de).

Das Programmheft liegt in der Tourist-Information und im Bürgerbüro zum Mitnehmen aus.



**Fr, 3.11., 20 Uhr**  
**Eröffnungsveranstaltung mit LISA FITZ**  
„DAUERBRENNER! - das große Jubiläumsprogramm“



Lisa Fitz, © Dominic Reichenbach

**Sa, 04.11., 16 Uhr**  
**„Reden und Radau“**  
Poetry Show trifft Liedermacher mit Band

**Sa, 03.11., 20 Uhr**  
**Die Schönen und das Biest**  
„Auge um Auge, Byte um Byte“



Die Schönen und das Biest, © Mark Keller

**Das Highlight am Samstag:**  
**Ab 10 Uhr erleben Sie**  
**14 Werkstattprogramme auf 3 Bühnen**

**Tickets & Infos:**  
Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6,  
Tel.: 03473 8409440, [info@aschersleben-tourismus.de](mailto:info@aschersleben-tourismus.de)

 **BESTEHORNHAUS**  
ASCHERSLEBEN

### III. SONSTIGE MITTEILUNGEN—REDAKTIONELLE BEITRÄGE/VERANSTALTUNGSTIPPS

## Jüdische Kulturtage Aschersleben — Erinnerungen & Begegnungen

Seit einigen Jahren hat es sich die Aschersleber Kulturanstalt in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchspiel Aschersleben und dem Arbeitskreis „Geschichte jüdischer Mitbürger in Aschersleben“ zur Aufgabe gemacht mit einem abwechslungsreichen Programm die Erinnerung an die einst aktive jüdische Gemeinde, ihre Traditionen und ihre Kultur wachzuhalten. Und so wird auch in diesem Jahr mit verschiedenen Veranstaltungen wie einer Exkursion, Workshops, Kinofilm, Stadtführungen u. a. das frühere jüdische Leben in der Stadt erlebbar gemacht.



Eine Stolpersteinverlegung am 9. November bildet den Abschluss der Jüdischen Kulturtage. Foto: L. Bremer

Die siebten **Jüdischen Kulturtage Aschersleben** finden in der Zeit **vom 30. September bis 09. November 2023** statt. Nach dem

Auftakt am 30. September mit einer Exkursion in das Gartenreich Dessau-Wörlitz laden die Organisatoren am Freitag, dem **6. Oktober, um 18 Uhr** zu einer besonderen **Stadtführung** ein. Unter dem **Motto „Orte der Erinnerung“** werden besondere Orte in der Stadt in Augenschein genommen, die man auf den ersten Blick kaum wahrnimmt, die aber wichtige Stationen in der Stadtgeschichte sind. Bitte bringen Sie eine Taschenlampe mit.

Zwei Tage später, am **8. Oktober**, ist der Aschersleber Filmpalast Ort des Geschehens. Hier läuft um **17:30 Uhr** der **Kinofilm „Nicht ganz kosher“** - eine preisgekrönte Komödie über die jüdische Gemeinde in Alexandria, die nur durch eine besondere Freundschaft gerettet werden kann.

Spaziert man durch die Innenstadt sieht man sie an vielen Stellen liegen - Stolpersteine. Sie erinnern an das Schicksal der Menschen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt, ermordet, deportiert und vertrieben wurden. Am Sonntag, dem **15. Oktober, um 14 Uhr** geht es im Rahmen einer **Stolpersteinführung** auf Spurensuche jüdischer Mitbürger, die das Leben der Stadt prägten und deren Kultur durch die Nationalsozialisten zerstört wurde.

Eben jene reichhaltige Kultur wird am Sonntag, dem **29. Oktober**, näher beleuchtet. Dann werden im Bestehornhaus ab **16 Uhr jüdische Fest- und Feiertage** vorgestellt, typische Süßspeisen verkostet, es wird gesungen und erzählt. Freuen Sie sich auf eine Reise mit allen Sinnen durch den jüdischen Kalender, seine Feste und die damit verbundenen Traditionen und Bräuche.

Am Dienstag, dem **7. November**, berichten Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Stephaneum von den Eindrücken und Erlebnissen ihrer **Studienfahrt nach Krakau und Auschwitz** vor wenigen Wochen. **Ab 19 Uhr** erzählen sie in einem offenen Austausch Persönliches und Informatives über das Gespräch mit einem Zeitzeugen, den Besuch des jüdischen Viertels Kazimierz und die Besichtigung der Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau.

Den Abschluss der Jüdischen Kulturtage bildet eine **Stolpersteinverlegung** am Donnerstag, dem **09. November, um 14 Uhr** in der Augustapromenade. Mit dieser wird der Jüdin Helene Krelle und ihrem Mann Udo Krelle gedacht. Im Zielkreuz der Nationalsozialisten wurde sie in das Ghetto Theresienstadt deportiert, er zur Zwangsarbeit verpflichtet. Beide überlebten die NS-Zeit. Im Anschluss an die Stolpersteinverlegung lädt die Kreisvolkshochschule Salzlandkreis um **15 Uhr** noch zu dem **Vortrag "Aschersleben und seine Stolpersteine"** ein. In diesem wird anschaulich die Geschichte der in Aschersleben verlegten Stolpersteine erläutert, und welchen Beitrag sie zur Gedenkkultur leisten.

Das Wachhalten der Erinnerung und das Auseinandersetzen mit der Vergangenheit ist den Organisatoren vor allem bei Kindern und Jugendlichen ein wichtiges Anliegen. Und so halten die Jüdischen Kulturtagen auch spezielle Angebote für Grund- und weiterführende Schulen bereit, die im Detail auf der Homepage der Aschersleber Kulturanstalt [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de) einzusehen sind.

Die Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2023 werden gefördert durch die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, die Jüdischen Kulturtage Sachsen-Anhalt 2023 und den Landesverband Jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt.

Die Veranstaltungen im Rahmen der Jüdischen Kulturtage sind kostenfrei, um eine vorherige Anmeldung bei der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440; [info@aschersleben-tourismus.de](mailto:info@aschersleben-tourismus.de)) wird gebeten.

## Oberbürgermeister spricht zur Stadtentwicklung

Im Rahmen des Projektes „Route 60+“, das vom VHS-BILDUNGSWERK Aschersleben umgesetzt wird, spricht am 23. November um 10 Uhr Oberbürgermeister Steffen Amme zur Entwicklung der Eine-Stadt. Die Veranstaltung findet in der Kreisbibliothek Aschersleben, Badstuben, statt. Teilnehmen können alle ab 60 Jahre. Der Eintritt ist frei! Allerdings ist eine Voranmeldung erforderlich. Diese Voranmeldung und Fragen an den Oberbürgermeister gehen bitte ab sofort an das VHS-BILDUNGSWERK Aschersleben, Constance Otte, Tel. 03473 2228 121 oder per E-Mail [constance.otte@bildungswerk.de](mailto:constance.otte@bildungswerk.de)

Info: Das Projekt „Route 60+“ wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und



Ascherslebens OB Steffen Amme spricht am 23. November in der Kreisbibliothek zur Entwicklung der Eine-Stadt. Fragen dazu und Voranmeldungen bitte ab sofort an Constance Otte vom VHS-BILDUNGSWERK Aschersleben.

Fotos/Montage: VHS-BILDUNGSWERK, Jens Dammann

Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

## Preisvergabe 2024: Vorschläge bis 15. Oktober einreichen

Die Stadt Aschersleben lobt auch für das Jahr 2023 vier Preise für besonderes ehrenamtliches, bildungspolitisches, privates und unternehmerisches Engagement aus:

Den Bürgerpreis der Stadt Aschersleben können natürliche Personen erhalten, die sich durch herausragendes bürgerschaftliches Engagement oder eine besonders hervorragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung ist mit 500,00 Euro dotiert.

Der Bildungspreis der Stadt Aschersleben kann an natürliche Personen und an Bildungsträger bzw. Bildungseinrichtungen verliehen werden, die sich insbesondere durch innovative Bildungsmaßnahmen oder eine hervorragende Bildungsarbeit ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung ist ebenfalls mit 500,00 Euro dotiert.

Der Baupreis der Stadt Aschersleben im Gesamtwert von 2.000,00 Euro wird für qualitätsvolle Fassadengestaltungen und für innovative Baumaßnahmen vergeben.

Die Stadt Aschersleben lobt seit vielen Jahren einen Wirtschaftspreis aus. Die Auszeichnung würdigt hervorragende Leistungen von Unternehmen und seit diesem Jahr erstmals auch für Einzelhändler und Gewerbetreibende aus Wirtschaft und Handel in Aschersleben und ist mit 2.000 Euro dotiert.

**Vorschläge für alle Preise können bis zum 15. Oktober 2023** bei der Stadt Aschersleben, Stabsstelle, Markt 1, 06449 Aschersleben unter Beifügung einer ausführlichen Begründung eingereicht werden.

Nähere Informationen zu den Kriterien der einzelnen Auszeichnungen sind der Preisvergabebesatzung zu entnehmen, die auf [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de) unter der Rubrik Stadtverwaltung -> Satzungen/Ortsrecht eingesehen werden kann. Darüber hinaus werden für die einzelnen Preise Merkblätter mit weitergehenden Hinweisen erstellt, die im Bürgerbüro der Stadt Aschersleben, Markt 1, ab dem 15. September 2023 erhältlich sind.

Zudem stehen die Merkblätter zu den einzelnen Preisen als PDF online ausfüllbar zur Verfügung und können somit per E-Mail mit dem Vorschlag und einer Begründung und ggf. Anlagen eingereicht werden. Je nach Endgerät ist es möglicherweise notwendig, die PDF über eine entsprechende App zu öffnen, um diese am Handy/Tablet ausfüllen zu können.

Die feierliche Preisverleihung findet Anfang Januar 2024 statt.



**Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de).**

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



[www.facebook.com/Aschersleben.de](https://www.facebook.com/Aschersleben.de)  
[www.facebook.com/kulturanstalt](https://www.facebook.com/kulturanstalt)

## Grafikstiftung Neo Rauch

Erstmals werden alle druckgrafischen Arbeiten des Künstlers aus den Jahren 1988 bis 2023 in einer umfassenden Schau gezeigt: NEO RAUCH DER BESTAND Druckgrafik seit 1988.

Die Ausstellung umfasst 150 Lithografien, Radierungen und Siebdrucke, welche auf faszinierende Weise die Entwicklung der künstlerischen Bildsprache wie auch die verwendeten Techniken im grafischen Schaffen aufzeigen.

Ausstellung bis 28. April 2024

### Öffentliche Führungen Oktober-Dezember 2023

Sonntag, 08. Oktober 2023, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 12. November 2023, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 10. Dezember 2023, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

### ART AFTER WORK

Donnerstag, 23. November 2023, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere Informationen zur Ausstellung und zu den jeweiligen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite [www.grafikstiftungneorauch.de](http://www.grafikstiftungneorauch.de).



Foto: Der Hergang, Vierfarbige Tuschelithografie auf Hahnemühle Alt Worms; courtesy Galerie EIGEN+ART, Leipzig, Berlin; David Zwirner; Foto: Uwe Walter; Neo Rauch, VG Bild-Kunst; Bonn 2020.

### Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr. 21-23  
06449 Aschersleben

#### Öffnungszeiten:

Oktober: Mittwoch – Sonntag, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

ab November: Mittwoch-Sonntag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Eintritt:** 5,00 EUR, ermäßigt 3,00 EUR

Gruppen ab 10 Personen 3,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR;  
Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

**Kontakt:** [mail@grafikstiftungneorauch.de](mailto:mail@grafikstiftungneorauch.de),

Tel./Fax: +49 3473 9149344

## Sonntags über den Dächern der Stadt Aschersleben

Lassen Sie Ihren Blick in die Ferne schweifen und erleben Sie Aschersleben von oben. Möglich wird das beim Aschersleber Sonntagsfrühstück am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, wenn der Graue Hof und die Tourist-Information Aschersleben zu kulinarischen Genüssen und historischen Anekdoten einladen.

Genießen Sie ab 9:30 Uhr im gemütlichen Bistro des Kunstquartiers Grauer Hof ein ausgiebiges Frühstück, bevor Sie sich auf eine Entdeckungsreise in luftige Höhen begeben.

Mit einer der besterhaltenen Stadtbefestigungsanlagen Deutschlands und noch 15 existierenden Stadttürmen be-

herbergt Aschersleben einen wahren baukulturellen Schatz. Im Rahmen der Themenführung "Über den Dächern der Stadt" folgen Sie dem Stadtführer auf die Türme und erfahren dort allerlei interessante Geschichten rund um die Stadtbefestigungsanlage der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts. Erhalten Sie spannende (Ein)blicke aus einer etwas anderen Perspektive.

Der Treffpunkt ist im Grauen Hof, Am Grauen Hof 1.

Die Teilnahmegebühr liegt bei 28,50 Euro inklusive Frühstück und Themenführung; die Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) erhältlich.

## Profiler ermittelt im Bestehornhaus

### Vortrag von und mit Axel Petermann

Am Sonntag, dem 15. Oktober 2023, um 18 Uhr lädt das Bestehornhaus Aschersleben zu einem spannenden Vortrag mit Profiler Axel Petermann ein. Dieser berichtet von aktuellen Kriminalfällen und ungelösten Mordfällen, denen er auf der Spur ist.

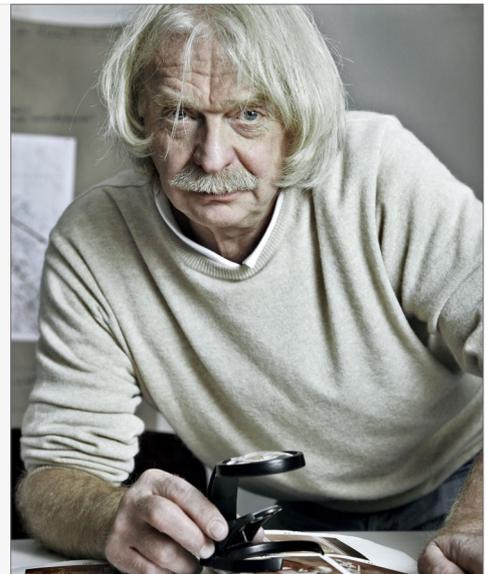
Petermann gilt als der bekannteste Profiler Deutschlands. Als Leiter einer Mordkommission hat er mehr als 1000 Fälle bearbeitet, in denen Menschen eines unnatürlichen Todes starben. Als Dozent für Kriminalistik lehrt er seit vielen Jahren an verschiedenen Hochschulen in Deutschland. Zudem ist er kriminalistischer Fachberater verschiedener Dokumentar- und Nachrichtensendungen von ZDF, RTL sowie SAT1. Seine auf wahren Fällen beruhenden Bücher kamen auf die Bestsellerliste und einige wurden in "Tatort"-Szenarios umgesetzt und erreichten so ein Millionenpublikum.

Anhand seiner neuesten Fälle zeigt er, warum gängige Ermittlungsmethoden häufig versagen. Als Außenstehender kann er unabhängig ermitteln und hilft komplexe Verbrechen aufzuklären:

Ein Mann wird wegen Mordes an seiner reichen Tante zu lebenslanger Haft verurteilt – doch die Ermittlungsunterlagen offenbaren haarsträubende Widersprüche. Der Tod einer lebensfrohen Frau wird als Selbstmord deklariert, obwohl belastende Indizien auf den gewalttätigen Ex-Freund hinweisen. Den Mord an zwei jungen Mädchen legt die Schweizer Polizei vorschnell zu den Akten, weil die nötigen Beweise fehlen ...

Fesselnd und detailreich schildert Axel Petermann jeden einzelnen seiner Arbeitsschritte – und das Publikum ist bei der Wahrheitsfindung hautnah dabei.

Tickets für die Lesung sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473/8409440, E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de ) oder online unter [www.eventim.de](http://www.eventim.de) erhältlich.



Profiler Axel Petermann gastiert im Bestehornhaus. Foto: Stefan Kuntner



Das Tigerfest bietet ein buntes Programm für die Familie. Foto: AKA

## Aschersleber Zoo feiert seine Tiger

Am Sonntag, 08. Oktober 2023, ab 11 Uhr begeht der Zoo Aschersleben sein traditionelles Tigerfest und ehrt damit die bestaunenswerten Riesenkatzen. Die Besucher erwartet dazu wieder ein abwechslungsreiches Familienprogramm mit Live-Musik, Clownerie und Spiel und Spaß.

Tatkräftig unterstützt durch die Mitglieder des Zoo-Fördervereins gibt es an verschiedenen Infoständen jede Menge Wissenswertes rund um die größten Raubkatzen der Erde, eine Bastelstrecke, Kinderschminken, ein spannendes Quiz über die Zootiere und es kann am Glücksrad gedreht werden. Darüber hinaus steht eine Hüpfburg zum Tollen und Toben bereit und mehrere Schaufütterungen stehen auf dem Programmplan. Um 11:30 Uhr bekommen die Amurleoparden ihre Leckerbissen, um 14 Uhr wird das Bären-Duo Mette und BamBam mit Köstlichkeiten versorgt, um 14:30 Uhr bekommen die Sibirischen Tiger ihre Festtagsmahlzeit und um 16:15 Uhr wird beim Erdmännchen-Herde gefüttert. Nicht verpassen sollte man eine Tour über den neugestalteten Tigerpfad, der jede Menge Erkenntnisse zu den Hauptakteuren des Tages liefert.

Um die kulinarische Stärkung der Besucher kümmert sich wie immer das Team des Dschungelcafés. Dort steht am Nachmittag auch der beliebte Country-Musiker Jens Dammann auf der Bühne, um in Begleitung seiner Gitarre eine ganze Palette bekannter Country- und Oldie-Songs zu präsentieren.